

d und Augenmaß zurechtzuerufen; der Geneugung spürt, darf es den neuen Museums ehrenwürdiger Alter.

Gemeinderats zu Schönborn über. Anwohnd 8 Mitglieder. Es ordnet man Kenntnis amilien Puchmann v. Lippmann, ihrer goldenen Hochzeiten überen und Geschlechte.

Hinmung zu der Unterbringung den in die Sandesanstalt Hoch-

is von der anderweitlichen Aufnahme ge Klemens und beschließt diese nach einer kleinen Hausbesichtigung man besticht, die verlangte

der Aufstellung einer Bestimmung Wohnungsbau, da keine Be-

suchheit des Bezirksverbandes ge-

ben, dieselben auch für hiesige Ge-

häusungspacht eines Röbliger angelegten betr. zur Kenntnis. Gemeinden zu beauftragen, im übrigen Sitzung zu verfahren

Gemeindebeamten und Angestellten

nach dem Vorbrille des Staates

abwaltender Kraft bis 1 Juli d. J.

noch den Sandenlohn des Wege-

bahn und einen Schreiberehrling

Entschädigung zu gewähren.

bend, den 8. Dezember

Freuds, Fal. Stückler.

erliche Nachricht,

ruder, Schwager,

**Wolf**

in Helden Tod er-

ubold als Braut,

Wolf und Schu-

Hinterbliebenen,

r und im Felde,

Bekannten für

langen Krank-

unvergleichlichen

zur letzten

interbliebenen:

u. Frau

ner

als Bräutigam,

Frau,

in Lichtenstein.

# Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönborn, Mölln, Sandendorf, Möldorf, St. Lydia, Hartmannsdorf, Marien, Reudersdorf, Ortmannsdorf, Willen St. Riedes, St. Jacob, St. Michael, St. Margaretha, Thurn, Niederrössen, Schönbiegel und Zschöhrn

## Amtsblatt für das Reg. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang.

Nr. 284.

Generalpostamt organ  
im Amtsgerichtsbezirk

Sonnabend, den 8. Dezember

Verbreitete Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

### Drillphosen-Mäherin von Lichtenstein.

Schönborn, den 8. Dezember, in der Hochschule Zimmer 26 zur Ablieferung zu bringen. Desgleichen das nicht zur Verarbeitung gelangte Rohmaterial (800g).

#### Die Mäherstelle.

#### Butterverkauf in Gallenberg.

Sonnabend, den 8. Dezember. 1/2 Pfund für 40 Pf. auf Mark R.

#### Verkaufszeit:

Nr. 1 bis 500 vormittags 8 bis 9 Uhr, Nr. 501 bis 1000 vormittags 9 bis 10 Uhr, Nr. 1001 bis 1500 vormittags 10 bis 11 Uhr, Nr. 1501 bis 2000 vormittags 11 bis 12 Uhr, Nr. 2001 bis Schluss mittags 12 bis 1 Uhr.

#### Der Getreiderührungsanziehung für Gallenberg.

#### Gefüchzverkauf im Gallenberg

Sonnabend, den 8. Dezember 1917

##### a) bei Fleischhermeister Schubert:

Nr. 1-25	norm.	8-9 Uhr,	Nr. 101-130	norm.	1-2 Uhr,
Nr. 26-50	norm.	9-10 Uhr,	Nr. 131-160	norm.	2-3 Uhr,
Nr. 51-75	norm.	10-11 Uhr,	Nr. 161-200	norm.	3-4 Uhr,
Nr. 76-100	norm.	11-12 Uhr,	Nr. 201-225	norm.	4-5 Uhr,

##### b) bei Fleischhermeister Schubert:

Nr. 401-425	norm.	8-9 Uhr,	Nr. 276-300	norm.	1-2 Uhr,
Nr. 426-450	norm.	9-10 Uhr,	Nr. 301-330	norm.	2-3 Uhr,
Nr. 226-250	norm.	10-11 Uhr,	Nr. 331-360	norm.	3-4 Uhr,
Nr. 261-275	norm.	11-12 Uhr,	Nr. 361-400	norm.	4-5 Uhr,

##### c) bei Fleischhermeister Schubert:

Nr. 751-800	norm.	8-9 Uhr,	Nr. 501-540	norm.	1-2 Uhr,
Nr. 801-850	norm.	9-10 Uhr,	Nr. 541-600	norm.	2-3 Uhr,
Nr. 851-860	norm.	10-11 Uhr,	Nr. 601-640	norm.	3-4 Uhr,
Nr. 451-500	norm.	11-12 Uhr,	Nr. 641-700	norm.	4-5 Uhr,

Nr. 701-750 norm. 5-6 Uhr.

Gallenberg, den 7. Dezember 1917.

Der Getreiderührungsanziehung für Gallenberg.

Nr. Nr.: 616. H.

### Waterländischer Hilfsdienst.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort im Amtsbezirk Glauchau haben, sich in der Zeit vom 10. Dezember bis zum 17. Dezember 1917 bei ihrer Wohnortsgemeinde — soweit im Amtsbezirk wohnende Personen in Frage kommen, bei der gleichnamigen Gemeindebehörde — persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

- alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Geburtstag vollendet haben, soweit sie nicht a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder b) auf Grund einer Aussklamation vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
- alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Geburtstag vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmal zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Bekanntmachung vom 1. März 1917 oder aus Anlass eines späteren Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Gemeindebehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungs-Kaufhaus gemeldet

hatten und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abschlußseiles der Meldeurkunde nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist bestrebt, wer sich bis zum 12. Dezember schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldeurkarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgestellten Meldeurkarte bei der Wohnortsgemeinde oder durch Abgabe der ausgestellten Meldeurkarte in einem, unbestimmt, abstreitbarem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aufsichtigung der ausgestellten und gestempelten Meldeurkarte. Diese Bestätigung ist fortwählig aufzubewahren. Die Abgabe der ausgestellten Meldeurkarte bei der Wohnortsgemeinde oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch den Arbeitgeber, bei Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde, erfolgen.

Für die öffentlichen oder privaten Institutionen (Stadt-, Befreiungs-, Heilsanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) unvergebrachten Meldeurkarten hat der Institutsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldeurkarte bis zum 12. Dezember entweder durch Abgabe bei der Wohnortsgemeinde oder durch Abgabe bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aufsichtigung der Meldeurkarte vorzunehmen. Auf Antrag eines Institutsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Amtskommission ihm gestatten, die Meldungen ganz oder teilweise auf Kosten zu erstatten.

Die Meldeurkarte nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden bei der Wohnortsgemeinde unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pf. für das Stück die Bekanntmachungen über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels erhaltlich, zu deren Anhang nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldeurkarte unentgeltlich unterlädt, kann durch den Einberufungs-Kaufschuh mit einer Ordnungssstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Institutsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Institutsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Glauchau, am 5. Dezember 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Baumwollene Verbandstoffe betreffend.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung der Reichsbefreiungsstelle über den unwillkürlichen Verbandstoff vom 1. Dezember 1917 (Nr. 282 der Sachsenischen Staatszeitung vom 5. Dezember 1917) werden in Sachsen die Bescheinigungen für den beruflichen Bedarf von Hebammen, Heilgehilfen, Gemeinde- und Krankenschwestern, Zahntechnikern usw. anbaumwollenen Verbandstoffen gebührenfrei erteilt.

Die Bezirkärzte, wie die staatlich angestellten Prüfungsbüroen der Apotheken werden auch die genaue Befolgung der Vorschriften der oben angeführten Bekanntmachung überwachen.

Bei der anserbordrillischen Knappheit an baumwollenen Verbandstoffen wird erneut die äußerste Sparfamilie mit allen Verbandstoffen zur Pflicht gemacht: gebrauchte Verbandstoffe sind möglichst oft wieder zu benutzen, soweit dies nach der Verordnung, die Abgabe, den Erwerb und die Wiederbenutzung gebrauchter Verbandstoffe betreffend vom 22. September 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) zulässig ist, im übrigen aber sind möglichst Papierergänzung, Krepppapierblätter und Selbststoffe zu verwenden.

Dresden, den 3. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

### Kurze wichtige Nachrichten.

\* Die Verabredung der Wahlkreisvorlage und der Viehseitwur betreffend Zusammenziehung des Herrenhauses und Abänderung der Verfassung, wurden gestern im preußischen Landtag fortgesetzt. Die Plausivrede, in der vor allem die Nationalliberalen und der Bizerpräsident des Staatsministeriums, Dr. Friedberg, zu Wort kamen, war ruhiger als am Vorabend, aber schon heute zeigte sich, daß das Wahlergebnis wahrscheinlich keine Mehrheit im Parlamente finden wird.

\* Kaiser Karl hat sich gestern früh zu ein Südwürttemberg begeben.

\* Das Bismarck-militäre meldet, daß die vier Generalmajore Ruggert, Lambert, Gadavon und Noet begroßt worden sind.

\* Reuter meldet aus Petersburg: Sachsenkriegs-debatte in der Lage, zu flüchten; er habe aber abgeschlossen.

Nachdem wurde von dem Offizier, der den Auftrag erhalten hatte, ihn zu überwachen, in Freiheit gesetzt, und hat sich in Freiheit von vier 21-jährigen nach dem Süden begeben.

\* Aus Amsterdam wird gemeldet: Das Wasser des Nieders ist außerordentlich hoch. Die Ufer sind so weit, daß sie überwunden werden. Das Nieders steht sich. Amstel und Amstel sind überflutet. Auch in Rotterdam steht das Wasser in den Straßen.

### 10 Tage Waffenruhe an der Ostfront.

Zur Herbeiführung eines Waffenstillstandes auf der Ostfront von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer ist von den bevollmächtigten Vertretern der Mittelmächte und Russlands eine zehntägige Waffenruhe beschlossen worden. Unter Waffenruhe versteht man eine Vereinbarung, nach der die militärischen

Unternehmungen vorübergehend oder nur zu bestimmten Zwecken unterbrochen sind; der Waffenstillstand ist dagegen eine Vereinbarung, nach der alle militärischen Unternehmungen auf dem gesamten Kriegsschauplatz oder dessen größeren Teile zu unterlassen haben.

Dennoch ist aber die Waffenruhe der enger begrenzte Begriff, er ist die Voraussetzung für den Waffenstillstand.

#### Der deutsche Generalstabbericht.

Großer Hauptquartier, 6. Dezember, 1917.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die bevollmächtigten Vertreter der Obersten Heerleitung Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei haben mit den bevollmächtigten Vertretern Russlands für die Fronten von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer, sowie auf dem russischen Kriegsschauplatz in Asien Waffenruhe für die Zeit vom 7. Dezember 1917, 12 Uhr